Gemeinde Baiersbronn

M E R K B L A T T

Angebot von Betreuungszeiten im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“

an den Grundschulen in der Gemeinde Baiersbronn für das Schuljahr 2026/2027

Die Gemeinde Baiersbronn führt auch im Schuljahr 2026/2027 im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ bei Bedarf ein Betreuungsangebot an den Grundschulen der Gemeinde Baiersbronn unter nachfolgenden Bedingungen durch.

1. Ein Bedarf zur Einrichtung eines Betreuungsangebotes wird erst ab drei Schülern je Betreuungszeit gesehen.

2. Die Betreuung wird bei Bedarf schultäglich eingerichtet zu folgenden Betreuungszeiten:

   2.1. Von 7.30 Uhr bis zur Beaufsichtigung durch die Lehrer vor der 2. Unterrichtsstunde

   2.2. Bei Unterrichtsende nach der vierten bzw. fünften Unterrichtsstunde bis längstens 13.30 Uhr

   Diese Betreuungszeiten können einzeln oder zusammen in Anspruch genommen werden.

3. Die Betreuung erfolgt nur an Schultagen (keine Betreuung in den Schulferien)

4. Für die oben unter Ziffer 2. aufgeführten Betreuungszeiten wird für jede beantragte, **angefangene,** täglich anfallende **Betreuungsstunde 2,00 €** Elternbeitrag in der Woche erhoben. Dies entspricht bei einer Wochenstunde einem Monatsbeitrag von 8,00 €. Eine notwendige Anpassung des Elternbeitrags, auch im laufenden Schuljahr, ist möglich. Selbstverständlich wird in diesem Falle im Vorfeld darüber informiert werden. Änderungen der Betreuungszeiten während des laufenden Schuljahres sind in Ausnahmefällen möglich, die Beitragspflicht hierzu beginnt am 1. des Änderungsmonats.

   Diese Elternbeiträge sind eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und sind deshalb auch während den Schulferien (mit Ausnahme der Sommerferien), und bei längerem Fehlen des Kindes zu bezahlen. Die Eltern sind daher grundsätzlich 10 ½ Monate im Jahr beitragspflichtig.

   Bei Aufnahme eines Kindes während des laufenden Schuljahres beginnt die Beitragspflicht am 1. des Aufnahmemonats.

   Beitragspflichtig ist/sind der/die gesetzlichen Vertreter/in des Kindes, das die Betreuung besucht.

5. Sozialermäßigung:

   5.1. Bei mehreren Kindern in der Betreuung der Verlässlichen Grundschule ermäßigt sich der Elternbeitrag für das zweite Kind auf die Hälfte des berechneten Elternbeitrags. Das dritte und

jedes weitere Kind in der Betreuung ist beitragsfrei. Dabei bemisst sich die Reihenfolge der Kinder nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Betreuungszeiten.

5.2. Bei nachgewiesenen finanziellen Härten kann die Verwaltung den Elternbeitrag ermäßigen bzw. erlassen.

6. Der Einzug des Elternbeitrages erfolgt durch Abbuchung vom Konto der Eltern. Eine entsprechende Abbuchungsermächtigung muss von den Eltern erteilt werden. Die Abbuchung erfolgt um den 5. des jeweiligen Monats.

7. Die **Anmeldung** für das kommende Schuljahr **(mit vorläufigen Betreuungszeiten)** soll bis zum **20. Juli 2026** unter Verwendung des Vordruckes „Verbindliche Anmeldung“ an das Bürgermeisteramt, Oberdorfstraße 46, 72270 Baiersbronn oder vor Beginn der Sommerferien an die zuständige Grundschule erfolgen. **Nach Erhalt des Stundenplanes müssen dann die tatsächlich benötigten Betreuungszeiten umgehend im Rathaus Baiersbronn, Zimmer 11 in schriftlicher Form, gerne per E-Mail an grundschulbetreuung@gemeindebaiersbronn.de mitgeteilt werden.**

Ohne die Vorabanmeldung mit den vorläufigen Zeiten und teilnehmenden Schülern kann aus organisatorischen Gründen die Durchführung der Betreuung nicht garantiert werden!

8. Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern gilt grundsätzlich für das gesamte Schuljahr.

9. Innerhalb der Betreuung werden den Kindern spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Schulunterricht oder Hausaufgabenbetreuung findet nicht statt.

10. Der Träger der Betreuung kann ein Kind von der Betreuung ausschließen,

- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag nicht bezahlt wird.
- wenn das Kind wiederholt ein außergewöhnliches Störverhalten zeigt und eine ordnungsgemäße Betreuung der Gruppe dadurch beeinträchtigt wird.

11. Während der oben unter Ziffer 2. angegebenen Betreuungszeiten ist die Betreuungskraft für die ihr anvertrauten Kinder verantwortlich.

    Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskraft in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

12. Die Bestimmungen über den Unfallschutz für Schüler gelten auch für die Betreuungszeiten.

13. Schülerbeförderung

    Ein Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. Erstattung der Schülerbeförderungskosten besteht nach der Satzung des Landkreises Freudenstadt nur für die Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht. Das heißt, wenn durch die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten die Benutzung des für den stundenplanmäßigen Unterricht eingerichteten Schülerverkehrs oder der öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich ist, ist die Beförderung des Kindes durch die Eltern zu regeln und ggf. zu bezahlen.

BÜRGERMEISTERAMT
BAIERSBRONN